

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00007 vom 30. März 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2002.00007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2002.00007)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00007 du 30 mars 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00007 del 30 marzo 2003

## Erwägungen

### E. 1

1.1.1?? Der Versicherte bezog bis zum Erreichen des Pensionsalters eine volle Rente der Invalidenversicherung sowie eine (gek?rzte) Rente der Unfallversicherung, nicht aber eine solche der beruflichen Vorsorge. Dabei ist unbestritten, dass der Kl?ger materiellrechtlich (Art. 23 und 24 BVG) Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. Streitig ist, ob die Leistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung auch nach dem Erreichen des R?cktrittsalters gest?tzt auf Art. 24 BVV 2 und Art. 10.2 und 21 des Reglements der Beklagten (in der seit 1. Januar 1999 geltenden Fassung) entf?llt. Dabei ist insbesondere zu pr?fen, wie die Rente nach Eintritt des Versicherten ins Pensionsalter zu qualifizieren ist.

1.1.2 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Anspruchsberechtigung ab 1. Mai 2001, sodass die in diesem Zeitraum geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden (BGE 126 V 470 Erw. 3).

1.1.3?? Die ?berentsch?digung bildet hinsichtlich des strittigen Rentenanspruchs weder eine negative Anspruchsvoraussetzung noch eine anspruchsbegr?ndende Tatsache. Es handelt sich um einen - gegebenenfalls vollumf?nglichen - K?rzungsgrund, wof?r nach den allgemeinen Beweisregeln die Vorsorgeeinrichtung - im Rahmen des im Sozialversicherungsprozesses vorherrschenden Untersuchungsgrundsatzes - beweisbelastet ist (vgl. Kummer, Berner Kommentar, N 164 ff. zu Art. 8 ZGB; RKUV 1994 U 206 S. 326 ff.).

1.2???? Der Kl?ger st?tzt sich zur Begr?ndung seines Anspruchs auf ein Urteil des hiesigen Gerichts vom 24. Oktober 2001 in Sachen B. (BV.2000.00024), in welchem sich das Gericht auf den Standpunkt gestellt hatte, die AHV-Altersrente sei nicht in die ?berentsch?digungsberechnung einzubeziehen, da es sich dabei nicht um eine Leistung gleicher Art und Zweckbestimmung handle, wie die Leistungen, welche der anspruchsberechtigten Person aufgrund des sch?digenden Ereignisses ausgerichtet w?rden.

Weiter f?hrt er aus, im vorliegenden Fall sehe das Reglement bei Erreichen des AHV-Alters eine Umwandlung der Invaliden- in eine Altersrente vor. Eine K?rzung der Altersleistungen sei gem?ss Reglement nur dann m?glich, wenn sie mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen w?rden. Insoweit entspreche daher die reglementarische Regelung dem Kongruenzgrundsatz (Urk. 1 S. 3 ff.).

???????? Entgegen der Auffassung der Beklagten gebe es im Sozialversicherungsrecht kein allgemeines ?berentsch?digungsverbot, was das Eidgen?ssische Versicherungsgericht wiederholt festgehalten habe (BGE 126 V 68, 113 V 148 Erw. 7c, 107 V 212 Erw. 2b). Zwar stelle Art. 24 Abs. 2 BVV 2 ein spezielles Verbot dar, nur spreche die genannte Norm

eben nicht von Altersleistungen. Zudem werde dem Grundsatz der sachlichen und ereignisbezogenen Kongruenz in der fraglichen Bestimmung nachgekommen, indem ausgeführt werde, als anrechenbare Einkünfte würden nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung gelten, wie sie der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet würden. Dies sei bei der Altersrente eben nicht der Fall. Wenn das Eidgenössische Versicherungsgericht in dem von der Beklagten zitierten Entscheid vom 4. September 2001 in Sachen R. gegen Stiftung C (B 14/01, B 15/01) von etwas anderem ausgegangen sei, so sei dies unrichtig. Zudem liege hier auch ein anderer Fall vor, indem das Reglement eine Kürzung der (BVG-)Altersleistung eben nur für den Fall vorsehe, dass sie mit unfallbedingten Leistungen zusammenfalle und nicht bei Altersleistungen der ersten Stufe (Urk. 14 S. 2 ff.).

### **E. 1.3**

Demgegenüber vertritt die Beklagte unter Hinweis auf das nämliche Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 4. September 2001 in Sachen R. (B 14/01) die Auffassung, die Altersrente sei sehr wohl in die Altersversicherungsrechnung einzubeziehen, da die AHV-Rente und die Komplementärrente der Unfallversicherung ein untrennbares Bündel gemäss UVG bilden würden und daher als Leistungen infolge des Unfallereignisses anzusehen seien. Was den vom Kläger angerufenen BGE 127 V 259 betreffe, wonach die Invalidenrente auch in der überobligatorischen Vorsorge lebenslanglich ausgerichtet werden müsse, so ändere dies an den vorgenannten Überlegungen nichts, zumal vorliegend keine überobligatorischen Leistungen strittig seien. Weiter bestehe im Sozialversicherungsrecht ein allgemeines Übererschuldungsverbot, was sich auch aus Art. 24 Abs. 2 BVV 2 ergebe (Urk. 9 S. 2 ff.).

### **E. 2**

2.1.1.1 Das Sozialversicherungsrecht kannte bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; Art. 66 Abs. 1) am 1. Januar 2003, welches aber in der beruflichen Vorsorge keine direkte Anwendung findet, weder ein generelles Übererschuldungsverbot noch einen einheitlichen Übererschuldungsbegriff; vielmehr waren in den einzelnen Sozialversicherungszweigen unterschiedliche Kürzungsgrenzen und Anrechnungsvorschriften zu beachten (BGE 126 V 473 Erw. 6a mit Hinweisen). Allerdings sind im Zusammenhang mit dem ATSG die Bestimmungen in der beruflichen Vorsorge betreffend Übererschuldung geändert worden. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

Die Lösung für die sich hier stellenden Fragen ist aus Art. 24 Abs. 2 und 3 BVV 2 zu gewinnen, und zwar im Lichte der übergeordneten gesetzlichen Konzeption der Invalidenleistungen bzw. der Altersleistungen nach Art. 6 in Verbindung mit Art. 13 ff. und Art. 23 ff. BVG, der Delegationsnorm in Art. 34 Abs. 2 BVG sowie der Verfassungsgrundlage von Art. 113 BV (vgl. Art. 34 quater Abs. 3 aBV).

Nach Art. 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erlässt der Bundesrat Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen (Satz 1). Treffen Leistungen nach diesem Gesetz mit solchen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung oder nach dem

Bundesgesetz über die Militärversicherung zusammen, so gehen grundsätzlich die Leistungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung vor (Satz 2).

???????? Laut Art. 24 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) kann die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Diese Übererschuldungslimite hat das Eidgenössische Versicherungsgericht als gesetzlich erachtet (BGE 126 V 471 Erw. 4a mit Hinweisen).

Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zwecksbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schuldigen Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschuldigungen, Abfindungen oder ähnlichen Leistungen. Bezüglich von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen angerechnet (Art. 24 Abs. 2 BVV 2).

Nach Art. 25 Abs. 1 BVV 2 kann die Vorsorgeeinrichtung ihre Leistungen nach Artikel 24 kürzen, wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig ist.

Unter dem Begriff des mutmasslich entgangenen Verdienstes ist das hypothetische Einkommen zu verstehen, welches die versicherte Person ohne Invalidität erzielen könnte, und zwar im Zeitpunkt, in dem sich die Kürzungsfrage stellt (BGE 126 V 471 Erw. 4a mit Hinweisen). Abzustellen ist auf die Verdiensteinbusse, die der Versicherte zur Zeit, da sich die Kürzungsfrage stellt, erleidet (SZS 1997 S. 469 Erw. 2c). Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht demnach rechtlich nicht (betraglich höchstens zufällig) dem versicherten Verdienst oder dem bei Eintritt der Invalidität tatsächlich erzielten Einkommen (BGE 126 V 96 Erw. 3 mit Hinweis).

2.2???? Art. 21 des Stiftungsreglements der Beklagten (Ausgabe 1999) heißt Folgendes fest:

"2.1.1????????? Ergebnisse die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der Stiftung zusammen mit den Leistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung, der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung, ausländischer Sozialversicherungen oder einer anderen Versicherung, für welche die Firma mindestens die halbe Prämie bezahlt hat, ein Renteneinkommen von über 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens, so können die von der Stiftung auszurichtenden Renten soweit gekürzt werden, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.

????????? Die Altersleistungen können gekürzt werden, wenn sie mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen. "

### **E. 3**

3.1???? Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zu Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BVG ist die von einer Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge (sowie nach dem in der Lehre umstrittenen Entscheid 127 V 259 auch im überobligatorischen Bereich) ausgerichtete Invalidenrente eine Leistung auf Lebenszeit. Daher wird der Invalidenrentenanspruch nicht durch einen Altersrentenanspruch (in jenem Fall in Kapital umwandelbar) abgelöst, wenn der Bezüger die Altersgrenze erreicht (BGE 118 V 100). Hingegen kann reglementarisch bei Erreichen des Rücktrittsalters eine

Überführung einer Invalidenrente in eine Altersrente vorgesehen werden (unveröffentlichtes Urteil des EVG vom 4. September 2001 in Sachen R., B 14/01 B15/01, Erw. 6.b.bb mit Hinweis).

Dies ist vorliegend mit Erlass von Artikel 10 des Reglements geschehen. Dessen Abs. 2 lautet:

"10.2. Die Auszahlung der Invalidenrente beginnt zum Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung auf Renten der IV, spätestens jedoch nach Ablauf des Anspruchs auf Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung. Die Invalidenrente ist zahlbar, solange die Invalidität besteht, längstens aber bis der Versicherte stirbt oder das massgebende Rücktrittsalter von 65 Jahren (Männer) bzw. 62 Jahren (Frauen) erreicht hat. Danach werden die Altersleistungen fällig."

3.2.1. Es stellt sich somit die Frage, ob die Altersleistungen ebenso wie die Invalidenrente auch der Kürzung wegen Überversicherung unterliegen und welche Einkünfte dabei gegebenenfalls anzurechnen sind.

3.2.2. Sinn und Zweck der Art. 34 Abs. 2 BVG und Art. 24 ff. BVV 2 ist die Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile ("avantage injustifié", "indebiti profitti") des Versicherten oder seiner Hinterlassenen beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen. Dies hat einerseits zur Konsequenz, dass die Vorsorgeeinrichtung nicht verpflichtet ist, Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat (Art. 25 Abs. 2 BVV 2). Andererseits soll, wie es im Titel zu Art. 24 ff. BVV 2 zum Ausdruck kommt (6. Abschnitt: Verberentschdigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen), verhindert werden, dass die versicherte Person verberentschdigt wird. Verfassungsrechtliche Grundlage für Art. 34 Abs. 2 BVG bildete bis 31. Dezember 1999 Art. 34 quater Abs. 3 aBV; seit 1. Januar 2000 ist Art. 113 BV massgebend. Weder in kompetenzrechtlicher Hinsicht noch bezüglich des Normzweckes hat die Verfassungsnovelle grundlegende Änderungen gebracht: Der Bund wird gehalten, Vorschriften über die berufliche Vorsorge zu erlassen (Art. 113 Abs. 1 BV; bisher Art. 34 quater Abs. 3 aBV). Er hat dabei verschiedene Grundsätze zu beachten (Art. 113 Abs. 2 lit. a-e BV; bisher Art. 34 quater Abs. 3 lit. a-d aBV). Die Zielsetzung der 2. Stufe ist unverändert geblieben, indem die berufliche Vorsorge zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen soll (Art. 113 Abs. 2 lit. a BV; bisher Art. 34 quater Abs. 3 aBV). Daraus leitet sich ab, dass es beim Verbot der Verberentschdigung darum geht, die versicherte Person im Versicherungsfall finanziell nicht besser, sondern so zu stellen, wie wenn das versicherte Ereignis nicht eingetreten wäre (BGE 126 V 99 f. Erw. 4e mit Hinweisen).

In der Botschaft zum BVG wird zur Problematik der Verberentschdigung ausgeführt, dass ein Vorteil nur dann als ungerechtfertigt qualifiziert würde, wenn er sich aus einem Zusammentreffen von Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ergebe. Im Altersfalle stelle sich das Problem der Überversicherung auf andere Weise. Bekanntlich deckten weder die Unfallversicherung noch die Militärversicherung das Alter als Versicherungsfall. Zwar gewährten auch sie Leistungen an betagte Personen; es handle sich aber in der Regel lediglich um die Fortsetzung bereits bestehender Renten. Die Altersrenten der ersten und zweiten Stufe ergänzten einander, und ihre Summierung dürfte, von wenigen Ausnahmen

abgesehen, kaum zu einer ?berversicherung f?hren. Es sei zudem darauf hinzuweisen, dass in der Altersversicherung die Sparkomponente im Vordergrund stehe. Wenn also ein betagter Versicherter einen etwas h?heren Lebensstandard genieesse, sei dies im Allgemeinen die Kehrseite seiner finanziellen Leistungen w?hrend der Berufst?tigkeit. Zwar habe das Alterskapital des Arbeitnehmers mindestens zur H?lfte seinen Ursprung in den Beitr?gen des Arbeitgebers. Aber dieses Kapital sei genau so unantastbar wie die Freiz?gigkeitsleistungen, denen es entspreche.

Aus diesem Grund unterl?gen die Alterleistungen prinzipiell keiner K?rzung. Nur unter besonderen Umst?nden, z.B. wenn ein Versicherter das 65. Altersjahr erreiche und bereits Anspruch auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge habe, k?nne gegebenenfalls auch eine K?rzung der Altersleistungen in Frage kommen (Botschaft zum BVG, BBl 1976 I 247).

3.2.3?? Das Eidgen?ssische Versicherungsgericht (EVG) hat sich weder in BGE 118 V 100 noch in BGE 127 V 259 dar?ber ausgelassen, wie im Falle der Weiterausrichtung der Invalidenrente der beruflichen Vorsorge ?ber das R?cktrittsalter hinaus die Koordination mit den anderen Sozialversicherungsleistungen vorzunehmen ist. Im Entscheid vom 4. September 2001 in Sachen R. (B 14/01) h?lt das EVG fest, Art. 24 Abs. 2 BVV 2 sehe keine Einschr?nkung der Art vor, dass die K?rzung der BVG-Leistungen infolge Bezuges einer AHV-Rente nicht m?glich sei. Ausgenommen von der Anrechnung seien ausdr?cklich nur Hilflosenentsch?digungen, Abfindungen und ?hnliche Leistungen. Dass die AHV-Rente vielmehr grunds?tzlich anzurechnen sei, ergebe sich zudem aus Art. 24 Abs. 3 BVV 2: diese Bestimmung w?re gar nicht n?tig, w?rde die AHV-Rente grunds?tzlich nicht ber?cksichtigt. Im genannten Entscheid war allerdings - mangels statutarisch vorgesehener Umwandlung in eine Altersrente - auch nach Erreichen des R?cktrittsalters wegen der bereits davor bezogenen Invalidenrente weiterhin eine Invalidenrente zu erbringen.

#### **E. 4.1**

Aufgrund der Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass einerseits eine Umwandlung der (an sich lebensl?nglich geschuldeten) Invalidenrente in eine Altersrente (falls - wie vorliegend gegeben - im Reglement vorgesehen) und andererseits die Anrechnung der AHV-Altersrente bei der Koordination der Invalidenrente zul?ssig ist. Es erscheint daher folgerichtig, eine K?rzung wegen ?berversicherung auch bei einer in eine Altersrente umgewandelten Invalidenrente vorzusehen, zumal mit dieser Umwandlung keine eigentliche Zweck?nderung verbunden ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch in diesem Fall die die IV-Rente abl?sende (und dank der Besitzstandswahrung mindestens im gleichen Umfang auszurichtende) AHV-Rente des Versicherten und die ihm urspr?nglich zur IV-Rente gew?hrte Komplement?rrrente der Unfallversicherung (Art. 20 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 31 ff. UVV) als untrennbares B?ndel von Leistungen gem?ss UVG und damit beide als Leistungen infolge des Unfallereignisses zu betrachten sind, weshalb es nicht angeht, nur die Komplement?rrrente der Unfallversicherung, nicht aber die AHV-Rente in die Koordinationsberechnung einzubeziehen. An der mit dem Entscheid vom 24. Oktober 2001 in Sachen B. (BV.2000.00024) vertretenen Auffassung des hiesigen Gerichts kann daher nicht festgehalten werden.

4.2???? Der Kl?ger geht von einem mutmasslich entgangenen Verdienst am 1. M?rz 1999 von Fr. 72'141.70 aus, welcher entsprechend der Teuerungsanpassung der Rente der Unfallversicherung von 1,4 % am 1. Mai 2001 Fr. 73'152.-- betragen h?tte (vgl. Urk. 1 S.

4). Diese Berechnungsweise ist soweit nicht zu beanstanden. Zwar setzt der Kl?ger zu Unrecht den versicherten Verdienst der Unfallversicherung mit dem mutmasslich entgangenen Verdienst der beruflichen Vorsorge gleich; da vorliegend aber - wie zu zeigen sein wird - ohnehin kein Anspruch gegen die Beklagte besteht, und da der mutmasslich entgangene Verdienst jedenfalls nicht h?her liegen w?rde (vgl. dazu die Vertrags?nderung vom 4. September 1995, Urk. 10/2), ?ndert sich dadurch am Ergebnis nichts. Bringt man die (durch den Bezug der AHV-Altersrente nicht neu berechnete; vgl. Art. 31 und 33 UVV) Komplement?rrrente der Unfallversicherung von Fr. 34'296.-- im Jahre 2001 (vgl. Urk. 2/8) in Abzug, ergibt dies einen ungedeckten Betrag von Fr. 31'541.--. Da der Kl?ger im relevanten Jahr eine anrechenbare AHV-Altersrente (inkl. Zusatzrente f?r die Ehefrau) von Fr. 31'884.-- bezog (Urk. 2/7), bleibt kein Raum f?r einen Anspruch auf Leistungen der Beklagten.

## **E. 5**

Zusammenfassend hat der Kl?ger auch nach Erreichen des Pensionierungsalters keinen Anspruch auf Leistungen der Kl?gerin aus der beruflichen Vorsorge, da diese zusammen mit den anderen anrechenbaren Eink?nfte, zu welchen nach dem Gesagten auch die Altersrente der AHV geh?rt, 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes ?bersteigen w?rde. Dies f?hrt zur Abweisung der Klage.

6.?????? Die obsiegende Vorsorgeeinrichtung als eine mit einer ?ffentlichrechtlichen Aufgabe betraute Organisation hat in der Regel keinen Anspruch auf Parteientsch?digung (BGE 118 V 169f. Erw. 7). Vorliegend besteht kein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Klage wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Der Beklagten wird keine Prozessentsch?digung zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Markus Schmid

- Rechtsanwalt Dr. Louis-Ch. Eberle

- Bundesamt f?r Sozialversicherung

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdef?hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh?rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdef?hrende Person sie in H?nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.